Kreisschreiben Integration	KRS-GEF-2024/02
	Stand: 01.01.2024

Finanzielle Unterstützung von spezifischen Integrationsangeboten – 2024-2027

Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes 2024-2027 (KIP 3) unterstützt der Kanton regionale und kommunale Projekte, die die Umsetzung von Angeboten im Bereich der spezifischen Integrationsförderung vorsehen.

1. Ziel und Zweck

Dieses Kreisschreiben regelt die Gesucheingabe für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Angeboten bzw. Massnahmen im Bereich der spezifischen Integrationsförderung.

2. Grundlage

Grundlage für die inhaltliche, formelle und finanzielle Beurteilung von Gesuchen über die finanzielle Unterstützung von Projekten und Angeboten bilden das KIP II, genehmigt mit RRB Nr. 2017/2160 vom 19. Dezember 2017, das KIP 2bis, genehmigt mit RRB Nr. 2021/1712 vom 23. November 2021 sowie das KIP 3, genehmigt mit RRB Nr. 2023/1969 vom 28. November 2023.

Dieses Kreisschreiben ersetzt mit RRB Nr. 2024/351 vom 5. März 2024 das Kreisschreiben KRS GEF 2022/02 «Finanzielle Unterstützung von spezifischen Integrationsangeboten» vom 01. Januar 2022 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) ist, gestützt auf die Vereinbarung zum kantonalen Integrationsprogramm (KIP) mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM), zum Erlass eines Kreisschreibens ermächtigt worden (vgl. RRB Nr. 2024/351). Das Kreisschreiben kann bei veränderten Rahmenbedingungen vom AGS inhaltlich angepasst werden.

Integrationsmassnahmen zugunsten von aus der Ukraine geflüchteten Personen unterstützt der Kanton gemäss den Vorgaben des Bundes im Rahmen eines separaten Programms nach Art. 58 Ag. 3 AIG. Die Grundlagen für die Förderung von Unterstützungsmassnahmen für Personen im Status S finden sich im Kreisschreiben GEF-2024/03; Stand: 05.03.2024.

3. Absicht

Es geht darum, dass sich Ausländerinnen und Ausländer am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Der Kanton[1] unterstützt während der Dauer des KIP 3 Projekte für Integrationsangebote (lokal, regional oder kantonal) mit Finanzierungs- oder Subventionsbeiträgen.

4. Voraussetzungen

Die Ausrichtung finanzieller Beiträge durch den Kanton ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Trägerschaften, Regelstrukturen und Privatpersonen können ein Gesuch einreichen.
2. Das Angebot wird im Kanton Solothurn umgesetzt bzw. entfaltet seine Wirkung für im Kanton Solothurn wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer.
3. Das Angebot richtet sich an alle Ausländerinnen und Ausländer, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.

[1] Wo nicht explizit anders erwähnt, wird der Kanton vertreten durch das Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen.

4. Das Angebot fördert die Begegnung sowie den Austausch zwischen der ausländischen und inländischen Wohnbevölkerung.
5. Das Angebot ist politisch und konfessionell neutral, nichtdiskriminierend, grundsätzlich öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert.
6. Die geltenden Regelungen (beispielsweise bezüglich Sozialversicherungen, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, Aufenthaltsrecht, Datenschutz) werden berücksichtigt und eingehalten.

5. Beitragsformen

Massgebend für die Gewährung von Finanzierungen sind die Vorgaben des Bundes.[2]

Folgende Beitragsformen werden unterschieden:

Beitragsform[3]	**Projekt zur Angebotsumsetzung:** Aufbau und Umsetzung von bedarfsgerechten Angeboten zur spezifischen Integrationsförderung.	**Projekte mit Pilotcharakter und Fokus auf die Ergebnisprüfung:** Zusätzlich zur Beitragsform «Projekt zur Angebotsumsetzung»: Sichtbarmachen des Nutzens und des Mehrwerts eines Angebots durch wirkungsorientierte Konzeption, Ergebnisprüfung und Kommunikation.
Eingabefrist[4]	Fortlaufend	Fortlaufend
Zweck	• Schliessung von Bedarfslücken im regionalen / überregionalen Angebot. • Förderung und Unterstützung der Regelstruktur in ihren Integrationsaufgaben.	Zusätzlich zur Beitragsform «Projekt zur Angebotsumsetzung»: • Sichtbarmachen des Nutzens des bedarfsorientierten Angebots. • Entwicklung und Teilen von «guter Praxis». • Regionale / überregionale Vernetzung und Kommunikation.
Zu erbringende Nachweise	Output: • Angebot findet wie geplant statt. • Zielgruppen werden erreicht. • Zielgruppen akzeptieren Angebot. Alle Ziele müssen nachweislich erfüllt werden.	Zusätzlich zur Beitragsform «Projekt zur Angebotsumsetzung»: Outcome: • Zielgruppen verändern Bewusstsein bzw. Fähigkeiten. • Zielgruppen ändern ihr Handeln. • Die Lebenslage der Zielgruppen ändert sich. Min. 1 Ziel muss nachweislich erfüllt werden.
Beschreibung und spezifische Voraussetzungen	• Angebote, die im Kanton aufgebaut und mithilfe eines finanziellen Anschubs in die Regelstruktur überführt werden. • Der Bedarf ist aufgezeigt bzw.	Zusätzlich zur Beschreibung der Beitragsform «Projekt zur Angebotsumsetzung»: • Pilotcharakter mit Ergebnisprüfung • Nutzen und Wirkung für die Ziel-

[2] Finanzierung gemäss Ziffer 5.4. KIP II, S. 29f, vgl. KIP 2bis, Ziffer 2.8 sowie KIP 3, Ziffern 3.3.2 und 3.3.3.

[3] Gesuche im Rahmen des Programms S sollen sich auf die Beitragsform «Projekt- und Angebotsumsetzung» fokussieren. Projekte mit Ergebnisprüfung sind aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Verlängerung des Status S (4. März 2025) bedingt umsetzbar.

[4] Gesuche im Rahmen des Programms S können fortlaufend eingereicht werden. Die Projekte / Angebote müssen zwingend bis am 04. März 2025 umgesetzt und abgeschlossen sein.

	begründet. • Einbezug von relevanten Regelstrukturen und deren Mitarbeitenden. • Zustimmung der Integrationsbeauftragten. • Weiterführung und ordentliche Finanzierung ist nach der kantonalen Subventionierung durch den/die Gesuchsteller/in zugesichert.	gruppe ist genannt. • Konkrete Überprüfung des Nutzens / der Wirkung ist genannt. • Kommunikation zur Verbreitung der Ergebnisse aus der Wirkungsprüfung ist genannt.
Beitragsart	Subventionsbeitrag: Anstossfinanzierung zur Überführung in die Regelstruktur	Finanzierungsbeitrag: Kostendeckung von ausgewählten Leistungen
Beitragsberechtigte Leistungen	• Strukturbeitrag • Aufbau von spezifischen Angeboten / Aktivitäten zur Integrationsförderung. • Vernetzung • Partizipation der ausländischen Bevölkerung.	Zusätzlich zur Beitragsform «Projekt zur Angebotsumsetzung»: • Wirkungsorientierte Konzeption. • Wirkungsauswertung / Ergebnisprüfung. • Regionale / überregionale Kommunikation der Ergebnisse.
Beitragshöhe	• Die Subventionierung des Kantons beläuft sich auf max. 50 % der Gesamtprojektkosten, vorbehältlich der definierten Finanzierungsausschlüsse. • Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur beläuft sich auf min. 50%.	• Grundsätzlich vollumfängliche Finanzierung der wirkungsorientierten Konzeption sowie der Wirkungsauswertung / Ergebnisprüfung. • Die kantonale Finanzierung der Kommunikation über die Ergebnisse beläuft sich auf max. 50% der Gesamtkosten dieses Budgetpostens. Für diese Leistung beläuft sich die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur auf min. 50%.
Häufigkeit der Beitragszusicherung	• Projekte mit inhaltlicher Entwicklung können im Rahmen des KIP 3 (2024-2027) je nach Dauer und Umfang höchstens 4x finanziell unterstützt werden.	• Einmalige Beitragszusicherung.
Dauer der Beitragszusicherung	• Max. 2 Jahre und max. bis Ende der Dauer des KIP 3 (Ende 2027), je nach Art und Umfang des Projekts. • Projektverlängerungen ohne Zusatzfinanzierung nach Absprache und Ermessen möglich.	• Max. 2 Jahre und max. bis Ende der Dauer des KIP 3 (Ende 2027), je nach Art und Umfang des Projekts. • Projektverlängerungen ohne Zusatzfinanzierung nach Absprache und Ermessen möglich.
Vertragsart	• Verfügung oder Leistungsvereinbarung.	• Verfügung oder Leistungsvereinbarung.

Sofern die Umstände im konkreten Gesuchgegenstand es rechtfertigen, sind Abweichungen zu den oben definierten Kriterien möglich.

6. Gesucheingabe

Die Gesuchformulare (vgl. Anhang) müssen

- vollständig ausgefüllt werden;

- von den zuständigen Personen und von der oder dem Integrationsbeauftragten unterschrieben werden;
- elektronisch beim Kanton eingereicht werden.

Es wird empfohlen, eine Gesucheingabe mit der Koordinationsstelle Integration des Kantons vorgängig abzusprechen.

7. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

Der Kanton verfügt den zu gewährenden Beitrag innerhalb von maximal zwei Monaten nach Gesucheingang. Die Auszahlung ist an Auflagen geknüpft. Anstelle von Verfügungen kann der Kanton den Abschluss von Leistungsvereinbarungen verlangen. Der Kanton setzt die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten über den Gesuchentscheid in Kenntnis.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützungsbeiträge.

8. Reporting und Controlling

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Integrationskredits und damit teilweise aus Bundesmitteln. Das Reporting und Controlling erfolgt gemäss Vorgaben der Verfügung respektive Leistungsvereinbarung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1). In jedem Fall kann der Kanton Stichprobenkontrollen durchführen. Die Gesuchstellenden haben Bund und Kanton Einsicht in alle relevanten Daten und Unterlagen zu gewähren.

9. Freiwilliges Engagement / Bettagsfranken

Das freiwillige Engagement allgemein, so auch in der Integrationsförderung, stellt seit Anfang 2022 ein kommunales Leistungsfeld dar (§ 59bis Sozialgesetz, SG; BGS 831.1). Eine Finanzierung von Angeboten im Bereich der Freiwilligenarbeit oder die Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen aus dem staatlichen Kredit für die Integrationsförderung ist damit nicht mehr möglich.

Hingegen können Anbietende von Freiwilligenangeboten Gesuche an den «Bettagsfranken» stellen. Massgebend dafür sind die Bestimmungen über den Bettagsfranken (vgl. RRB Nr. 2020/415 vom 16. März 2020 und RRB Nr. 2022/1863 vom 06. Dezember 2022).

Änderungsprotokoll:

Fassung vom	Ziffer(n)	Änderung
01.01.2017		Erste Fassung
01.03.2024	1;2	Inhaltliche Anpassungen
01.01.2024	3	Anpassung KIP 3
01.01.2024	5	Inhaltliche Anpassungen der Beitragsformen
01.01.2024	Anhang	Anpassung des Gesuchsformulars: nur noch ein Gesuch für alle Beitragsformen

Anhang:

- Nr. 1: leer
- Nr. 2: Gesuchsformular

Verteiler:

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Präsidien und Integrationsbeauftragte der Einwohnergemeinden
- Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden
- Leitungen der Sozialregionen
- Mitglieder der Begleitgruppe start.integration